



Umsicht und Vorsicht bleiben die oberste Maxime:

Da die Lage weiterhin ernst ist, hält Bayern auch jetzt an wichtigen Regeln fest.
Eine Übersicht der wichtigsten, teils verschärften Regelungen bei einer Inzidenz über 100.

gesundheit.

pflege.

bayern.

#bayerngemeinsam

	FFP2-Maskenpflicht	<ul style="list-style-type: none">! Gilt unter anderem im öffentlichen Personennah- und fernverkehr, im Einzelhandel sowie bei der gewerblichen Personenbeförderung.		Dienstleistungen und Handel	<ul style="list-style-type: none">✓! Inzidenz 100 bis 150: Ladengeschäfte des Einzelhandels mit Click&Meet mit negativem Test, nur einem Kunden pro 20 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 40 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche.✓! Inzidenz über 150: Ladengeschäfte des Einzelhandels können nur noch Click&Collect anbieten.✗ Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden sind untersagt (z.B. Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoo-Studios).✓! Friseursalons/Fußpflege nur mit negativem Test.✓ Medizinisch notwendige, pflegerische/therapeutische Behandlungen sind möglich.✓ Ladengeschäfte der körperfernen Dienstleistungsbetriebe, der Handwerksbetriebe, Gartenmärkte, Blumenfachgeschäfte und Buchhandlungen dürfen inzidenzunabhängig unter den für Ladengeschäfte geltenden allgemeinen Maßgaben öffnen.✓ Bedarfsnotwendige Ladengeschäfte (z.B. Lebensmittelmärkte) sind inzidenzunabhängig geöffnet.
	Kontaktbeschränkung	<ul style="list-style-type: none">! Eigener Hausstand mit einer weiteren Person inklusive Kinder unter 14 Jahren.! Ausgangssperre zwischen 22 und 5 Uhr.			
	Veranstaltungen und Gottesdienste	<ul style="list-style-type: none">✗ Veranstaltungen und Versammlungen, öffentliche Festivitäten, Tagungen, Kongresse und Messen sind landesweit untersagt. Ausnahmen:<ul style="list-style-type: none">✓ Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes.✓ Gottesdienste und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.			
	Geimpfte Personen	<ul style="list-style-type: none">✓ Vollständig geimpfte Personen werden negativ getesteten Personen gleichgestellt. Ausnahmen können für vulnerable Gruppen gemacht werden.			
	Sport	<ul style="list-style-type: none">✓! Kinder unter 14 Jahren: Die Ausübung von kontaktilosem Sport ist im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern gestattet. Anleitungspersonen dürfen an diesem Sport mit neg. Testergebnis teilnehmen.✓ Kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands.		Gastronomie und Hotellerie	<ul style="list-style-type: none">✗ Gastronomiebetriebe müssen schließen; Ausnahme u.a.: Betriebskantinen (unter bestimmten Voraussetzungen).✓! Lieferung und Abholung von Speisen für den Verzehr zu Hause erlaubt. Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt.✗ Beherbergungsbetriebe dürfen keine Touristen aufnehmen.
	Kultur- und Freizeiteinrichtungen	<ul style="list-style-type: none">✓! Öffnung der Außenbereiche von Zoos und botanischen Gärten bei Vorlage eines negativen Tests.✓! Spielplätze für Kinder in Begleitung von Erwachsenen bleiben geöffnet; ohne Ansammlung und unter Einhaltung des Mindestabstands.		Schulen und Kitas	<ul style="list-style-type: none">✓! Distanzunterricht; Ausgenommen sind Abschlussklassen mit mindestens zweimal wöchentlicher Testung.✗ Kindertagesbetreuungen geschlossen.✓ Notbetreuung möglich.